



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Verbesserte Förderung für die Mitarbeiterbeteiligung

Stand: 28.07.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Die Geplante Förderung im Überblick	2
3. Vermögenswirksame Leistungen	3
4. Neue Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 39 EStG.....	4
5. § 19a EStG entfällt.....	4
6. Einbeziehung von Fonds.....	5
Der neue Plan	5
Das neue Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen	5
Erlaubte Fondsinvestments	6
Anlagepolitik.....	6
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	7
Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen.....	8
Erklärungspflicht.....	9



Verbesserte Förderung für die Mitarbeiterbeteiligung

1. Einleitung

Das BMF hat am 14.7.2008 den Referentenentwurf zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung veröffentlicht. Über dieses Gesetz sollen Arbeitnehmer und Unternehmer gleichzeitig nach dem Motto „Fairer Anteil am Unternehmenserfolg“ profitieren. Der Gesetzentwurf soll Ende August dem Kabinett vorgelegt werden und die derzeit im europäischen Vergleich unterdurchschnittliche Verbreitung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Deutschland anziehen. Dabei stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Möglichst vielen Mitarbeitern die Möglichkeit zur Beteiligung an ihrem Unternehmen zu geben. Die Belegschaft soll verstärkt für ihre eigenen Anteile arbeiten.
- Arbeitnehmer sollen ein größeres Verantwortungsbewusstsein zeigen.
- Über die neuen Maßnahmen soll kleinen und mittleren Unternehmen mehr Kapital zur Verfügung gestellt werden.

Das Gesetz soll generell am 1.4.2009 und für Lohnzahlungszeiträume 2009 in Kraft treten und beinhaltet eine verbesserte Förderung von vermögenswirksamen Leistungen, eine erhöhte Steuerfreistellung und die neue Anlagemöglichkeit über Mitarbeiterbeteiligungsfonds.

Die Bundesregierung erwartet, dass durch die gesetzliche Neuregelung die Anzahl der Arbeitnehmer mit direkten oder indirekten Beteiligungen am Arbeit gebenden Unternehmen mittelfristig von 2 auf 3 Millionen gesteigert wird. Es werden Steuermindereinnahmen bis zu 229 Millionen Euro pro Jahr erwartet. Die volle Auswirkung soll im Jahr 2012 erreicht sein.

Insgesamt nutzen derzeit gut zwei Millionen Arbeitnehmer in 3.750 Unternehmen gesellschafts- und schuldrechtliche Beteiligungsformen. Die häufigste Form der Mitarbeiterbeteiligung ist dabei die Belegschaftsaktie. Sie wird von 1,42 Millionen Arbeitnehmern in 620 Unternehmen genutzt. Stille Beteiligungen sind bei GmbHs und Personengesellschaften das am meisten verbreitete Modell der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, hinzu kommen Genussscheine. Mitarbeiterdarlehen und indirekte Beteiligungen über verbundene Unternehmen; Genossenschafts- und GmbH-Anteile spielen dagegen zahlenmäßig eine eher geringe Rolle.

2. Die Geplante Förderung im Überblick

- **VWL:** Für vermögenswirksame Leistungen steigt der Fördersatz von 18 auf 20 Prozent, sofern sie in Beteiligungen angelegt werden. Gleichzeitig erhöhen sich die Einkommensgrenzen von 17.900 / 35.800 Euro auf 20.000 / 40.000 Euro für Ledige / zusammenveranlagte Verheiratete.
- **Steuerfreiheit:** Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligung erhöht sich nach dem neuen § 3 Nr. 39 EStG von 135 auf 360 Euro pro Jahr. Dabei wird die derzeitige Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung aufgehoben. Dafür entfällt § 19a EStG künftig und gilt nur noch für Altfälle.



- **Investmentfonds:** Es soll Mitarbeiterbeteiligungsfonds geben, die in Unternehmen investieren, die ihren Mitarbeitern freiwillige Leistungen zum Erwerb von solchen Anteilen gewähren. Die Fonds garantieren einen Rückfluss der Anlagemittel in die beteiligten Unternehmen in Höhe von 75 Prozent.
- **Bestandsschutz:** Die bereits bestehenden Mitarbeiterbeteiligungs-Modelle genießen steuerlichen Bestandsschutz und werden deshalb bis einschließlich 2015 wie bisher gefördert.
- **Zwanglos:** Eine Mitarbeiterbeteiligung basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, sodass es weder für die Unternehmen noch für die Beschäftigten einen Zwang zur Teilnahme an Mitarbeiterkapitalbeteiligungen gibt.
- **Keine Altersvorsorge:** Die neuen Beteiligungsmöglichkeiten sollen nicht in Konkurrenz zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge treten.
- **Konditionen:** Innerhalb eines erweiterten Rahmens können Unternehmen und Belegschaft freiwillige Vereinbarungen abschließen und darin sämtliche Rahmenbedingungen von der Höhe der Beteiligung, der Gewinn- und Verlustbeteiligung, Laufzeit/Sperrfristen, Kündigungsbedingungen, Informations- und Kontrollrechte sowie die Verwaltung der Beteiligungen festlegen.
- **Gleichheit:** Für die neuen Modelle gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung, ein Angebot zur freiwilligen Beteiligung am Unternehmen muss daher grundsätzlich allen Beschäftigten des Unternehmens offen stehen.
- **Beratungsangebote:** Bund und Länder flankieren den Ausbau der Mitarbeiterbeteiligung durch ein Beratungsnetzwerk, indem auf existierende Modelle zur Beratung und finanziellen Förderung aufgebaut wird. Ebenfalls können der Erfahrungsaustausch und eigenständige Beratungsangebote von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unterstützt werden. Schulungen für Unternehmen und Beschäftigte sollen den Umgang mit den verschiedenen Beteiligungsformen erleichtern.

3. Vermögenswirksame Leistungen

Für vermögenswirksame Leistungen steigt der Fördersatz von 18 auf 20 Prozent, sofern die VWL in Beteiligungen angelegt werden (§ 13 Abs. 2 VermBG). Gleichzeitig erhöhen sich die Einkommensgrenzen von 17.900 bzw. 35.800 auf 20.000 bzw. 40.000 Euro für Ledige bzw. Verheiratete (§ 13 Abs. 1 VermBG). Da die weiteren Vorschriften des VermBG unverändert bleiben, erweitert sich der Kreis der Berechtigten nur geringfügig.

Die Einkommensgrenze bei den Anlagen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und anderen wohnungswirtschaftlichen Verwendungen bleibt hingegen unverändert.

Anwendung: Dies ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 angelegt werden (§ 17 Abs. 7 VermBG).



4. Neue Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 39 EStG

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag wird für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligung am Arbeit gebenden Unternehmen nach dem neuen § 3 Nr. 39 EStG von 135 auf 360 € deutlich erhöht. Steuerfrei bleibt dabei der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5 VermBG am Unternehmen des Arbeitgebers oder an Mitarbeiterbeteiligungsfonds nach § 90I InvG.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Überlassung der Vermögensbeteiligung ohne rechtliche Verpflichtung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet wird und allen Arbeitnehmern offen steht. Der vorgegebene finanzielle Rahmen, nach dem verteilt werden soll, ist dagegen für die Steuerfreiheit der Überlassung unschädlich.

Maßgebend ist der gemeine Wert bei Zufluss nach den allgemeinen lohnsteuerlichen Regelungen (§ 3 Nr. 39 Satz 3 EStG). Zufluss von Arbeitslohn liegt hiernach vor, wenn der Arbeitnehmer über die Vermögensbeteiligung wirtschaftlich verfügen kann. Dabei wird die derzeitige Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung aufgehoben. Die Regelungen in § 19a Abs. 2 EStG, wonach es in bestimmten Fällen auf den Tag der Beschlussfassung ankommt, wird nicht in die Neuregelung übernommen.

Die Steuerfreiheit kann beim unterjährigen Arbeitgeberwechsel oder bei parallelen Arbeitsverhältnissen mehrfach in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Vermögensbeteiligung zusätzlich zu ohnehin geschuldeten Leistungen gewährt wird. Somit darf die Beteiligung nicht auf bestehende oder künftige Lohnansprüche angerechnet werden.

Anwendung: § 3 Nr. 39 EStG gilt für alle Lohnzahlungszeiträume 2009 (§ 52 Abs. 1 EStG), bei laufendem Arbeitslohn und für alle Zuflusszeitpunkte in 2009 bei sonstigen Bezügen). Hat der Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem 1.1. und dem 31.3.2009 Vermögensbeteiligungen überlassen und sind diese nach dem Inkrafttreten des Gesetzes steuerlich anders zu behandeln (keine Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung, neuer Höchstbetrag von 360 Euro), greift § 41c Abs. 1 Nr. 2 EStG. Der Arbeitgeber kann den Lohnsteuerabzug ändern.

5. § 19a EStG entfällt

§ 19a EStG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 aufgehoben (§ 52 Abs. 1 EStG). Jedoch ist die Steuerbefreiungsvorschrift aus Gründen des Bestandsschutzes in bestimmten Fällen für eine Übergangszeit bis einschließlich 2015 weiter anzuwenden (§ 52 Abs. 35 EStG). Das betrifft Fälle, in denen die Vermögensbeteiligung zwischen dem 1.1. und 1.4.2009 überlassen wird. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 39 EStG und nach § 19a EStG schließen sich aus. Wendet der Arbeitgeber den neuen höheren Freibetrag an, greift für diesen Arbeitnehmer vorrangig § 3 Nr. 39 EStG. Beim Arbeitgeberwechsel oder parallelen Arbeitsverhältnissen hat die steuerliche Behandlung im anderen Betrieb keine Bedeutung.

Überlässt ein Arbeitgeber vor April 2009 eine Vermögensbeteiligung, die die Voraussetzungen des § 19a EStG, aber nicht die des § 3 Nr. 39 EStG erfüllt, und derselbe Arbeitgeber nach März 2009 eine Vermögensbeteiligung, die die Voraussetzungen des günstigeren § 3 Nr. 39 EStG



erfüllt, ist die Besteuerung der ersten Vermögensbeteiligung durch den Arbeitgeber nach § 41c Abs. 1 Nr. 2 EStG zu korrigieren.

6. Einbeziehung von Fonds

Der neue Plan

Neu ist die Einrichtung von Mitarbeiterbeteiligungsfonds, die genauso wie direkte Anlagen im eigenen Unternehmen gefördert werden. Diese Fonds garantieren einen Rückfluss der Anlagemittel in die beteiligten Unternehmen in Höhe von 75 %. § 2 Abs. 4 Nr. 9a InvG regelt die für die neuen Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen (§§ 90 ff InvG) zulässigen Anlagemöglichkeiten. Die Mittel der neuen Fondskategorie fließen den Unternehmen zu, die ihren Mitarbeitern freiwillige Leistungen zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen gewähren. Hierzu kommt eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten dieser Fonds um zusätzliche Vermögensgegenstände. Vorteile der Fonds- im Vergleich zur Direktanlage sind insbesondere die höhere Risikomischung, ein Anlegerschutz und die Überwachung durch die BaFin.

Die Neuregelung eröffnet Fonds als Kapitalsammelstellen die Möglichkeit, sich an der Refinanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen zu beteiligen. Nach § 90m InvG darf der Fonds in unverbriefte und stille Unternehmensbeteiligungen investieren. Hinzu kommen unverbriefte Darlehensforderungen von Dritten wie der Hausbank des Unternehmens, börsen- und nichtnotierte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile sowie Derivate. Dies dient der Risikostreuung sowie dem Parken von Liquidität. Anders als bei herkömmlichen Fonds brauchen die Mitarbeiterbeteiligungsfonds höchstens einmal monatlich einen Rückgabekurs festlegen. Hinzu kommen Erleichterungen bei der Rückgabe von Anteilen und hohe Anforderungen für die Prospektangaben. Dies soll den Fonds auf der einen Seite Sicherheit vor permanenten Mittelrückflüssen geben und andererseits dem Anlegerschutz dienen.

Das neue Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen

Nach § 90l InvG wird der Ausbaus der Mitarbeiterkapitalbeteiligung neben der Direktanlage der Mitarbeiter in ihre Unternehmen auch durch eine Beteiligung über einen Fonds gefördert. Deshalb werden Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen als neue Fondskategorie eingeführt und soll die Ziele der Mitarbeiterbeteiligung mit den Vorteilen einer Fondsanlage verknüpfen. Denn die Fondsanlage weist im Gegensatz zur Direktanlage eine höhere Risikomischung auf und reduziert damit die Risiken der Beteiligung für die Mitarbeiter. Durch einige Regelungen wird zudem sichergestellt, dass diese Sondervermögen von den Anlegerschutzstandards des InvG profitieren. Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen unterliegen der Überwachung durch die BaFin.

Gleichzeitig eröffnet die neue Regelung Fonds als Kapitalsammelstellen die Möglichkeit, sich an der Refinanzierung von Unternehmen zu beteiligen. Durch die Investition der Sondervermögen z. B. in kleine und mittlere Unternehmen werden diese neuen finanziellen Ressourcen erschlossen. Nach § 90l Abs. 1 InvG ist der Charakter des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens als Kombination aus klassischer Mitarbeiterbeteiligung und risikogestreuter, treuhändischer Fondsanlage.

Die direkte Mitarbeiterbeteiligung ist als förderungswürdig anzusehen, wenn diese auf freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers beruht. Parallel hierzu wird für Fonds festgelegt, dass diese



nur für Mitarbeiter von Unternehmen aufgelegt werden, die freiwillige Leistungen an ihre Mitarbeiter zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen gewähren. Ebenfalls parallel zur Direktanlage wird festgelegt, dass die von den Mitarbeitern in den Fonds durch den Erwerb der Anteile eingezahlten Mittel diesen Unternehmen durch die Anlagepolitik zugute kommen. Dazu haben sie mindestens 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens gemäß § 90m Abs. 2 InvG in die Unternehmen zu investieren.

Es besteht aber kein Anspruch der potenziell für eine Anlage des Fonds in Betracht kommenden Unternehmen darauf, dass auch tatsächlich in sie investiert wird. Es besteht daher weder eine Pflicht der Kapitalanlagegesellschaft in alle Unternehmen zu investieren noch die Fondsmittel quotal auf diese zu verteilen.

Erlaubte Fondsinvestments

Nach § 90m Abs. 1 InvG darf die Kapitalanlagegesellschaft für ein Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nur Beteiligungen an Unternehmen erwerben, die ihren Mitarbeitern freiwillige Leistungen zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen gewähren. Das sind:

- Beteiligungen an Unternehmen, und die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.
- Stille Beteiligungen im Sinne des § 230 HGB an Unternehmen, sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann.
- Unverbriefte Darlehensforderungen die den Unternehmen von einem Dritten wie z. B. der Hausbank gewährt werden. Auf diese Weise kann sich ein Fonds an der Refinanzierung der Kredite mittelständischer Unternehmen beteiligen.
- Vermögensgegenstände nach den §§ 47 bis 52 Nr. 1 InvG (Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile und Derivate).
- Unternehmen, die dem gleichen Konzern angehören. Damit sind börsen- und nichtnotierte Wertpapiere etwa an größeren Unternehmen möglich, soweit diese in den Kreis der Unternehmen gehören, die ihren Mitarbeitern freiwillige Leistungen zum Erwerb der Anteile gewähren.

Anlagepolitik

Nach § 90m Abs. 2 InvG muss mindestens 75 Prozent des Sondervermögens in die Unternehmen investiert werden, die ihren Mitarbeitern freiwillige Leistungen zum Erwerb von Anteilen an Fonds gewähren. Dabei sollte die Anlage grundsätzlich nach dem Grundsatz der Risikomischung nach § 1 S. 2 InvG erfolgen. Der Kapitalanlagegesellschaft wird ermöglicht, in bestimmten Situationen 75 Prozent des Sondervermögens oder mehr auch in nur ein Unternehmen zu investieren, wenn etwa aufgrund von Renditeerwägungen und schlechter Bonitätslage andere Unternehmen ausscheiden.

Es ist ferner zulässig, Wertpapiere zu erwerben, die Kredite verbrieften, die den Unternehmen von ihrer Hausbank gewährt wurden. Die werden üblicherweise von einer Zweckgesellschaft emittiert, die die den Unternehmen gewährten Kredite zu einem Kreditportfolio bündelt und dar-



über eine Anleihe begibt. Allerdings darf es sich bei den Krediten, die der Anleihe zugrunde liegen, nur um solche handeln, die den Unternehmen von einem Kreditinstitut gewährt wurden.

Über § 90m Abs. 3 InvG darf der Anteil der für Rechnung des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung der Anlage in Beteiligungen dient einerseits der Abgrenzung von Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen zu Private Equity Fonds und soll andererseits den Anteil der Unternehmensbeteiligungen am Sondervermögen angesichts der geringen bis fehlenden Liquidität begrenzt halten.

§ 90m Abs. 4 InvG beschäftigt sich mit der Risikomischung und der Liquiditätshaltung. Der Fonds erhält die Möglichkeit, bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens in börsennotierte Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und Derivate anzulegen. Das soll eine hinreichende Liquidität und Risikostreuung des Gesamtportfolios sicherstellen. Zusätzlich wird festgelegt, dass maximal 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile eines einzigen Ausstellers investiert werden dürfen. Der Einsatz von Derivaten ist zulässig; die Ausstellergrenze darf aber durch den Einsatz von Derivaten nicht umgangen werden. Bei unbeabsichtigter Über- bzw. Unterschreitung der Anlagegrenzen wird es dem Fonds ermöglicht, die Verletzung unverzüglich zu korrigieren (§ 90m Abs. 4 InvG).

Nach § 90n InvG sind die festgelegten Anlagegrenzen innerhalb der ersten zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Auflegung des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens nicht anzuwenden. Die Vorschrift trägt der teilweise geringen Liquidität der erwerbenden Vermögensgegenstände Rechnung. Durch das vorläufige Absehen von der Einhaltung der Anlagegrenzen wird es dem Fonds ermöglicht, in der Anfangsphase einen hohen Liquiditätsanteil zu halten. Damit wird eine schrittweise Investition in die Unternehmen erleichtert, die ihren Mitarbeitern freiwillige Leistungen zum Erwerb der Anteile gewähren.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Nach § 90o Abs. 1 InvG wird der Kapitalanlagegesellschaften bei Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen in Anlehnung an Infrastruktur-Sondervermögen die Möglichkeit gegeben, von der täglichen Anteilwertermittlung und Ausgabe abzusehen und den Zeitpunkte nach ihrem Ermessen – mindestens jedoch einmal monatlich – festzulegen. Ebenso wird mit der Bekanntgabe der Ausgabe- und Rücknahmepreise verfahren. Die Regelung trägt der auf eine langfristige Vermögensanlage ausgerichteten Portfoliosteuerung eines Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens und der stark eingeschränkten Liquidität der zulässigen Vermögensgegenstände Rechnung.

Über § 90o Abs. 2 InvG wird die Rücknahmeverpflichtung der Kapitalanlagegesellschaft auf bestimmte Rücknahmetermine (höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich) begrenzt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen zu einem hohen Prozentsatz in Vermögensgegenstände investiert ist, die teilweise nur eine stark eingeschränkte oder gar keine Liquidität aufweisen. Außerdem dient die Begrenzung auf bestimmte Rücknahmetermine der besonderen Zwecksetzung der Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen. Diese besteht nicht nur darin, für Arbeitnehmer eine zusätzliche Möglichkeit



für die Anlage im eigenen Unternehmen zu eröffnen, sondern auch eine Refinanzierungsmöglichkeit der sich am Fonds beteiligenden Unternehmen zu schaffen.

Für den Fall, dass eine Veräußerung der Vermögensgegenstände unter Wahrung der Interessen der Anleger zum Rücknahmetermin nicht gewährleistet ist, darf sich die Kapitalanlagegesellschaft das Recht vorbehalten, die Anteile erst dann zum Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie die Vermögensgegenstände unter Wahrung der Interessen der Anleger veräußert hat. Das hat spätestens nach einem Zeitraum von vier Jahren nach dem Rücknahmetermin zu erfolgen. Die Einzelheiten sind in den Vertragsbedingungen zu regeln. Diese Regelung trägt der Illiquidität der Vermögensgegenstände Rechnung.

Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen

Nach § 90p Abs. 1 InvG muss der ausführliche Verkaufsprospekt gesetzliche Mindestinhalte ausweisen. Für Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen darf kein vereinfachter Verkaufsprospekt erstellt werden, weil dies dem Informationsbedürfnis der Anleger hinsichtlich der Besonderheiten eines Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens bei den erwerblichen Vermögensgegenständen und der Anlagestruktur nicht gerecht wird.

Der ausführliche Verkaufsprospekt muss über die nach § 42 Abs. 1 InvG erforderlichen Angaben hinaus aus Transparenzgründen weitere Angaben enthalten (§ 90p Abs. 1 Nr. 1 bis 9 InvG):

1. Liste der Unternehmen unter Angabe des Sitzes, der Rechtsform und einer Beschreibung des Unternehmensgegenstandes
2. Umfang, in dem die zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden dürfen
3. Grundsätze, wie die eingelegten Gelder in die Unternehmen angelegt werden
4. Hinweis, dass in Beteiligungen an Unternehmen angelegt werden darf, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind
5. Hinweis, dass in unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden darf, deren Werthaltigkeit von der Bonität der jeweiligen Unternehmen nach abhängt
6. Ausdrücklicher, drucktechnisch hervorgehobener Hinweis darauf, dass es aufgrund der Anlage der eingelegten Gelder in die Unternehmen zu einer Risikokonzentration kommen kann und dadurch sowie durch eine Verschlechterung der Bonität der Unternehmen Verluste auftreten können
7. Hinweis, dass die Ermittlung des Anteilwertes und die Bekanntgabe des Ausgabe- und Rücknahmepreises nur zu bestimmten Terminen erfolgen kann und dass in diesen Fällen die Ausgabe von Anteilen nur zum Termin der Anteilwertermittlung erfolgt
8. Ausdrücklicher, drucktechnisch hervorgehobener Hinweis, dass der Anleger von der Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann
9. Alle Voraussetzungen und Bedingungen der Rücknahme und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile



Im Interesse des Anlegerschutzes muss der Verkaufsprospekt insbesondere einen Warnhinweis enthalten, dass es zu einer Risikokonzentration im Sondervermögen kommen kann. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anlagerisiken bei einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen zwar gegenüber der Direktanlage reduziert sind, dass diese jedoch deutlich höher als bei herkömmlichen Publikumsfonds ausfallen.

Wie das Altersvorsorge-Sondervermögen darf auch ein Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nicht für eine begrenzte Dauer angelegt werden, da es sich dabei um eine für den langfristigen Vermögensaufbau konzipierte Anlageform handelt (§ 90q InvG).

Durch die Änderung in § 114 InvG im Verweis auf die nicht anwendbaren Vorschriften wird klar gestellt, dass die Vorschriften für Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen für Hedgefonds und Dach-Hedgefonds nicht gelten.

Erklärungspflicht

§ 90r InvG dient der Rechtssicherheit der Kapitalanlagegesellschaft. Damit sie sich davon überzeugen kann, dass die Voraussetzungen für die Auflegung eines Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens vorliegen, haben die Unternehmen gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft zu erklären, dass sie freiwillige Leistungen zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen gewähren und dass die Mitarbeiter der Unternehmen die Absicht haben, Anteile zu erwerben. Die weiteren Details (z. B. Zeitpunkte der Erklärung oder Umfang der notwendigen Informationen bezüglich des Anteilerwerbs sowie die praktische Abwicklung dieses Anteilerwerbs) können vertraglich zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und den Unternehmen geregelt werden.

Anwendung: Die Änderungen des InvG treten am 1. April 2009 in Kraft.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.